



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

15. Jahrgang

Potsdam, den 23. Juni 2004

Nummer 24

Inhalt	Seite
Ministerpräsident	
Bekanntmachung über das In-Kraft-Treten des Abkommens vom 8. Januar 2004 zur Änderung des am 1. Januar 2000 in Kraft getretenen Abkommens über die gemeinsame Finanzierung der „Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg“	434
Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung	
Entgelte für tätige Mithilfe der Forstbehörden bei der Bewirtschaftung des Privat- und Körperschaftswaldes (Entgeltordnung)	434
Fortschreibung Abfallwirtschaftsplan	454
Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Umweltbildung, -erziehung und -information	454
Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	
Aufhebung von Verwaltungsvorschriften im Bereich des Wohnungsrechts	455
Brandenburgisches Straßenbauamt Kyritz	
Umstufung eines Teilabschnitts der Bundesstraße 5 in und bei Perleberg im Landkreis Prignitz	456
Präsident des Landessozialgerichts für das Land Brandenburg	
Zulassung von Prozessagenten bei den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit des Landes Brandenburg	456
Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 24/2004	

**Bekanntmachung über das In-Kraft-Treten
des Abkommens vom 8. Januar 2004 zur Änderung
des am 1. Januar 2000 in Kraft getretenen
Abkommens über die gemeinsame Finanzierung
der „Stiftung Preußische Schlösser und Gärten
Berlin-Brandenburg“**

Vom 10. Mai 2004

Das in Potsdam am 8. Januar 2004 unterzeichnete Abkommen zur Änderung des am 1. Januar 2000 in Kraft getretenen Abkommens über die gemeinsame Finanzierung der „Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg“ ist nach seinem Artikel 2 mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft getreten.

Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Potsdam, den 10. Mai 2004

Der Ministerpräsident
des Landes Brandenburg

Matthias Platzeck

**Abkommen zur Änderung des am 1. Januar 2000
in Kraft getretenen Abkommens über die gemeinsame
Finanzierung der „Stiftung Preußische Schlösser und
Gärten Berlin-Brandenburg“**

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien,

das Land Berlin, vertreten durch den Senator für Wissenschaft, Forschung und Kultur,

das Land Brandenburg, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur,

schließen das nachstehende Abkommen zur Ausführung des Artikels 3 des Staatsvertrages über die Errichtung der „Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg“:

Artikel 1

Das am 1. Januar 2000 in Kraft getretene Abkommen über die gemeinsame Finanzierung der „Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg“ wird bis zum 31. Dezember 2004 verlängert.

Artikel 2

Das Abkommen tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft.

Potsdam, den 8. Januar 2004

Für die Bundesrepublik Deutschland

Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien

Dr. Knut Nevermann

Für das Land Berlin

Der Senator für Wissenschaft, Forschung und Kultur,

vertreten durch den Chef der Senatskanzlei

André Schmitz

Für das Land Brandenburg

Der Ministerpräsident

vertreten durch die
Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur

Prof. Dr. Johanna Wanka

**Entgelte für tätige Mithilfe der Forstbehörden
bei der Bewirtschaftung des Privat- und
Körperschaftswaldes (Entgeltordnung)**

Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung
Vom 19. April 2004

Aufgrund des § 28 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) wird im Einvernehmen mit der Ministerin der Finanzen folgende Entgeltordnung erlassen:

1 Arten der tätigen Mithilfe

Zur tätigen Mithilfe der Forstbehörden, nachfolgend Ämter für Forstwirtschaft genannt, bei der Bewirtschaftung des Privat- und Körperschaftswaldes zählen:

- die forsttechnische Betriebsleitung,
- der forstliche Betriebsvollzug,
- Einzelleistungen.

Diese können einzeln oder in Summe von den Waldbesitzern beziehungsweise anerkannten forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen in Anspruch genommen werden.

2 Inhalte der tätigen Mithilfe

2.1 Forsttechnische Betriebsleitung

Die forsttechnische Betriebsleitung umfasst die Planung und Kontrolle des forstlichen Betriebsvollzuges. Im Einzelnen zählen dazu folgende Aufgaben:

- Aufstellung des jährlichen Wirtschaftsplanes im Einvernehmen mit dem Waldbesitzer beziehungsweise forstwirtschaftlichen Zusammenschluss
- Leitung, Steuerung und Kontrolle des Vollzuges der Forstbetriebsarbeiten
- Mitwirkung bei der Erstellung des Betriebswerkes.

Auch wenn diese Tätigkeiten vom Amt für Forstwirtschaft übernommen werden, verbleibt die Gesamtverantwortung für die Betriebsleitung, sowohl die kaufmännische als auch die technische, allein beim Waldbesitzer.

Nicht zur forsttechnischen Betriebsleitung zählen:

- Holzverkaufshilfe
- Waldarbeiterlohnrechnung.

2.2 Forstlicher Betriebsvollzug

Der forstliche Betriebsvollzug umfasst alle Aufgaben, die zur Durchführung der geplanten Wirtschaftsmaßnahmen wahrzunehmen sind.

Zum forstlichen Betriebsvollzug zählen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Mitwirkung bei der Aufstellung des jährlichen Wirtschaftsplanes
- b) Mitwirkung bei der Auftragsvergabe (Ausschreibungen, Angebotseinholung) und den Lieferverträgen (Vertragsvorbereitung)
- c) Auszeichnen von Waldbeständen, auch ohne verwertbaren Holzanfall
- d) Einmessen von Rückegassen
- e) Organisation und begleitende Kontrolle der Forstbetriebsarbeiten, insbesondere:
 - Verjüngung und Pflege von Waldbeständen, einschließlich Gewinnung von forstlichem Vermehrungsgut
 - Holzerntemaßnahmen
 - Waldschutzmaßnahmen
 - Wege- und Wasserbauarbeiten
 - Maßnahmen des Naturschutzes im Wald
 - forstliche Nebennutzungen
- f) Holzerntehilfe (Sortierung und Aufnahme des Holzes)
- g) Betriebsbuchführung, Naturalbuchführung
- h) Mitwirkung bei der Ausbildung von Forstwirten.

Nicht zum forstlichen Betriebsvollzug zählen:

- a) Holzverkaufshilfe
- b) Wahrnehmung von Verkehrssicherungspflichten des Waldbesitzers
- c) Forstschutz¹
- d) Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes
- e) Mithilfe bei der Beantragung von Wildschadensersatz.

2.3 Einzelleistungen

Einzelleistungen umfassen Teilaufgaben der forsttechnischen Betriebsleitung beziehungsweise des forstlichen Betriebsvollzuges sowie Aufgaben, die über diesen Rahmen hinausgehen, laut Katalog unter Nummer 5.5.2.

3 Übernahme der Aufgaben

3.1 Grundsätze

Die tätige Mithilfe erfolgt für private und kommunale Waldbesitzer, wenn deren Waldbesitz 200 Hektar nicht übersteigt und für anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, wenn bei mindestens 50 Prozent der Mitglieder der Waldbesitz 30 Hektar nicht übersteigt. Bestehende Verträge bleiben unberührt.

3.2 Form

3.2.1 Eine Übernahme der forsttechnischen Betriebsleitung und/oder des forstlichen Betriebsvollzuges erfolgt durch Abschluss eines schriftlichen Vertrages zwischen den Waldbesitzern und den Ämtern für Forstwirtschaft nach Maßgabe der verbindlichen Musterverträge (Anlage 1). Einzelleistungen können zusätzlich vereinbart werden.

3.2.2 Verträge über forsttechnische Betriebsleitung und/oder forstlichen Betriebsvollzug sind auf unbestimmte Zeit abzuschließen. Eine Kündigung während der ersten zwei Jahre ist nur aus wichtigen Gründen zulässig. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn die zu zahlenden Entgelte um mehr als 8 Prozent angehoben werden oder mit einer Neufassung der Entgeltordnung inhaltliche Verschlechterungen des bisherigen Leistungsangebotes verbunden sind. Ebenso liegt ein wichtiger Grund dann vor, wenn der Waldbesitzer beabsichtigt, eigenes Forstpersonal einzustellen. Mit Ablauf von zwei Jahren kann jede der Vertragsparteien den Vertrag mit einjähriger Frist zum Ende eines Kalenderjahres kündigen.

3.2.3 Bei einer Neufassung der Entgeltordnung, die über eine Anpassung der Entgelte hinaus auch Veränderungen des Leistungsangebotes beinhaltet, erfolgt die Anpassung der laufenden Verträge durch umgehenden Abschluss eines Nachtragsvertrages. Eine inhaltliche Verschlechterung des Leistungsangebotes eröffnet die Möglichkeit zur Kündigung des laufenden Vertrages. Wirksam wird der Nachtragsvertrag mit dem In-Kraft-Treten der Neufassung der Entgeltordnung, die Mindestlaufzeit des Vertrages bleibt davon unberührt.

¹ Forstschutz im Sinne des Waldgesetzes des Landes Brandenburg umfasst die Aufgabe, Gefahren, die dem Wald durch Dritte drohen, abzuwehren.

3.2.4 Ändert sich die dem Vertrag zugrunde liegende Fläche um mehr als 10 Prozent, ist das Entgelt mit Wirkung vom 1. Januar des folgenden Jahres neu zu vereinbaren. Ändert sich die dem Vertrag zugrunde liegende Fläche um mehr als 100 Hektar oder werden im Zuge der Neufassung der Entgeltordnung lediglich die zu zahlenden Entgelte neu festgesetzt, ist das nunmehr zu zahlende Entgelt unverzüglich mit Wirkung des nächstfolgenden Quartals nach Maßgabe eines Nachtragsvertrages gemäß Anlage 2 beziehungsweise Anlage 3 neu zu vereinbaren. Grundlage für die Vereinbarung des Entgelts aufgrund von Flächenzugängen ist die veränderte Flurstücksliste als Bestandteil des abgeschlossenen Vertrages.

3.2.5 Bei Einzelleistungen ist eine schriftliche Vereinbarung gemäß Anlage 4 zwischen Waldbesitzer und Forstbehörde abzuschließen. Diese Vereinbarung darf nur für die Laufzeit der Entgeltfestsetzung abgeschlossen werden (siehe Nummern 5.5, 6.2).

3.2.6 Die Ämter für Forstwirtschaft können in begründeten Einzelfällen vorbehaltlich der Zustimmung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung (MLUR) Abweichungen von den Vertragstexten vereinbaren.

4 Abrechnungsverfahren

Die Entgelte für die forsttechnische Betriebsleitung und für den forstlichen Betriebsvollzug aufgrund eines Vertrages über tätige Mithilfe sind durch Rechnung von den Ämtern für Forstwirtschaft einmal jährlich zu erheben.

Einzelleistungen sind unter Verwendung des Vordrucksatzes „Leistungsnachweis über tätige Mithilfe“ (Anlage 5) unverzüglich nach Erbringung der Leistung durch die Unterschriften des zuständigen Forstbediensteten (z. B. Leiter des Revieres, Leiter der Oberförsterei oder Kundenbetreuer) und des Waldbesitzers zu bestätigen und nachfolgend durch die Ämter für Forstwirtschaft in Rechnung zu stellen (Anlage 6).

5 Entgelte

5.1 Zur Berechnung der Entgelte für tätige Mithilfe gelten die unter den Nummern 5.2 bis 5.5 aufgeführten Sätze zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Die Berechnung der Entgelte erfolgt als Anlage an den Vertrag über tätige Mithilfe im Privat- und Körperschaftswald (Anlage 2 beziehungsweise Anlage 3 für die forsttechnische Betriebsleitung und für den forstlichen Betriebsvollzug sowie Anlage 4 für die Einzelleistungen).

5.2 Forsttechnische Betriebsleitung

Forsttechnische Betriebsleitung im Privat- und Körperschaftswald je Jahr:

5,30 €/ha für die ersten 100 Hektar Forstbetriebsfläche und
3,50 €/ha für jeden weiteren Hektar Forstbetriebsfläche.

Für Betriebe, die am Testbetriebsnetz des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (BMVEL)² teilnehmen, sind darin die Abrechnungsleistungen enthalten, die der Herleitung der Kennziffern des Testbetriebsnetzes dienen.

5.3 Forstlicher Betriebsvollzug

Forstlicher Betriebsvollzug im Privat- und Körperschaftswald je Jahr:

12,30 €/ha Forstbetriebsfläche.

5.4 Anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse zahlen für die forsttechnische Betriebsleitung und für den forstlichen Betriebsvollzug:

5.4.1 ein gegenüber dem Einzelwaldbesitzer um 20 Prozent reduziertes Entgelt, sofern der Zusammenschluss seine Geschäftsführung entgeltlich besorgen lässt. Dies kann durch den Vorstand entweder aufgrund einer satzungsgemäßen Grundlage, eines Dienst- oder Werkvertrages oder eines Geschäftsbesorgungsvertrages geschehen.

5.4.2 den gleichen Betrag wie Einzelwaldbesitzer, wenn für den Zusammenschluss keine entgeltliche Geschäftsführung im Sinne von Nummer 5.4.1 erfolgt.

Die Fläche von Eigentumszusammenschlüssen sowie Flächen, die sich im Gesamthandeigentum befinden, gelten hinsichtlich der Entgeltordnung als Fläche eines Waldbesitzers.

5.5 Einzelleistungen

5.5.1 Eine Berechnung von Einzelleistungen für die Inanspruchnahme von Bediensteten der Landesforstverwaltung, die nicht als entgeltpflichtige Tatbestände dieser Entgeltordnung ausgewiesen sind, erfolgt nach den Kostensätzen (in der Regel nach Stundensätzen) der Verwaltungsgebührenordnung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung in der jeweils geltenden Fassung.

² siehe Anhang „Begriffserläuterungen“

5.5.2 Katalog der Einzelleistungen

Leistungsgruppe	Leistung				Entgelt o. MwSt.
	Nr.	Inhalt	Beschreibung	Bemerkung	
5.5.2.1 Planung	5.5.2.1.1	Planung von Verjüngungsmaßnahmen	Betriebswirtschaftliche und naturale Einzelplanung nach Verfahren, Kosten- und Erlöskalkulation, Variantenvergleich; inkl. Leistungsbeschreibung zum Arbeitsauftrag	auch Planung von Zaunbau und -rückbau	27,00 €/ha
	5.5.2.1.2	Planung von Pflegemaßnahmen		beinhaltet auch Kulturpflege	21,60 €/ha
	5.5.2.1.3	Planung von Holzerntemaßnahmen			27,00 €/ha
	5.5.2.1.4	Planung von Biotoppflegemaßnahmen			54,00 €/ha
5.5.2.2 Organisation und begleitende Kontrolle	5.5.2.2.1	Organisation und begleitende Kontrolle von Verjüngungsmaßnahmen	Arbeitsablauforganisation, Arbeitsauftrag; Einweisung von Unternehmern, Arbeitskräften; Kontrolle der ordnungsgemäßen Durchführung von Maßnahmebeginn bis Maßnahmeende	bei: Neu- und Wiederaufforstungen, Waldumbaumaßnahmen, sonstigen Pflanzungen; inkl. Zaunbau; ohne Ausschreibung	108,00 €/ha
	5.5.2.2.2	Organisation und begleitende Kontrolle von Pflegemaßnahmen	Arbeitsablauforganisation, Arbeitsauftrag; Einweisung von Unternehmern, Arbeitskräften; Kontrolle der ordnungsgemäßen Durchführung von Maßnahmebeginn bis Maßnahmeende	bei sämtlichen Pflegemaßnahmen einschließlich Kulturpflege ohne verwertbaren Holzanfall; ohne Ausschreibung	13,50 €/ha
	5.5.2.2.3	Organisation und begleitende Kontrolle von Holzerntemaßnahmen	Einweisung von Unternehmern und Selbstwerbern vor Ort, Kontrolle der ordnungsgemäßen Durchführung (Rückeschäden etc.) von Maßnahmebeginn bis Maßnahmeende; Überwachung der anfallenden Holz mengen	ohne Ausschreibung	17,28 €/ha
	5.5.2.2.4	Organisation und begleitende Kontrolle von Biotoppflegemaßnahmen	Arbeitsablauforganisation, Arbeitsauftrag; Einweisung von Unternehmern, Arbeitskräften; Kontrolle der ordnungsgemäßen Durchführung von Maßnahmebeginn bis Maßnahmeende		54,00 €/ha
5.5.2.3 Kontrolle	5.5.2.3.1	Kontrolle von Verjüngungsmaßnahmen	Abschlusskontrolle nach Durchführung der Maßnahme; Soll-Ist-Vergleich; stichprobenweise Überprüfung Pflanzzahl und Pflanzqualität; einschl. Kontrolle Zaunbau (Länge und Qualität); Ergebnisprotokoll	Arbeitsauftrag muss vorliegen	27,00 €/ha
	5.5.2.3.2	Kontrolle von Pflegemaßnahmen	Abschlusskontrolle nach Durchführung der Maßnahme; Soll-Ist-Vergleich; stichprobenweise Überprüfung, ob Pflegeziel erreicht	Arbeitsauftrag muss vorliegen; keine Übernahme organisatorischer Aufgaben	13,50 €/ha

Leistungsgruppe	Leistung				Entgelt o. MwSt.
	Nr.	Inhalt	Beschreibung	Bemerkung	
	5.5.2.3.3	Kontrolle von Holzerntemaßnahmen	nach Fertigstellung von Teilabschnitten (Einschlag, Rückung); Abschlusskontrolle; Soll-Ist-Vergleich; einschließlich Kontrolle von Rückeschäden, Holzaußhaltung, Mengenschätzung	Arbeitsauftrag muss vorliegen; keine Übernahme organisatorischer Aufgaben	13,50 €/ha
	5.5.2.3.4	Kontrolle von Biotoppflegetmaßnahmen	nach Fertigstellung von Teilabschnitten; Abschlusskontrolle; Soll-Ist-Vergleich; stichprobenweise Überprüfung, ob Pflegeziel erreicht	Arbeitsauftrag muss vorliegen; keine Übernahme organisatorischer Aufgaben	13,50 €/ha
5.5.2.4 Holzernte/ Holzverkauf	5.5.2.4.1	Holzerntehilfe LAS und Industrieholz lang	Aushalten, Aufmessen, buchmäßige Holzaufnahme (HAB) der Sorten LAS und IL, Stückzahlermittlung bei LAS	ohne Auszeichnen	0,80 €/FMoR
	5.5.2.4.2	Holzerntehilfe übriges Langholz	Aushalten, Aufmessen, buchmäßige Holzaufnahme (HAB) der Sorten L, P, SW, PAL lang bzw. als Klammerstamm, HH, inkl. Stückzahlermittlung	ohne Auszeichnen	1,50 €/FMoR
	5.5.2.4.3	Holzerntehilfe Kurzholz einschl. LAK	Aushalten, Aufmessen, buchmäßige Holzaufnahme (HAB) der Sorten S, IS, GS, HW, BR, LAK	ohne Auszeichnen	0,50 €/RMmR
	5.5.2.4.4	Holzliste (HAB) LAS und Industrieholz lang erstellen	Datenerfassung auf Grundlage Kladder und Druck von Holzlisten	gilt bei Aufmaß und Sortierung durch den Waldbesitzer	0,12 €/FMoR
	5.5.2.4.5	Holzliste (HAB) übriges Langholz erstellen	Datenerfassung auf Grundlage Kladder und Druck von Holzlisten	gilt bei Aufmaß und Sortierung durch den Waldbesitzer	0,22 €/FMoR
	5.5.2.4.6	Holzliste (HAB) Kurzholz einschl. LAK erstellen	Datenerfassung auf Grundlage Kladder und Druck von Holzlisten	gilt bei Aufmaß und Sortierung durch den Waldbesitzer	0,08 €/RMmR
	5.5.2.4.7	Holzverkaufshilfe LAS und Industrieholz lang	Käufervermittlung, Angebot, ggf. Abschluss einer Andienungsvereinbarung, ggf. Holzvorzeigung, Ausfertigung Kaufvertrag und Rechnung	gilt nicht für Meistgebotsverkauf	1,50 €/FMoR
	5.5.2.4.8	Holzverkaufshilfe übriges Langholz	Käufervermittlung, Angebot, ggf. Abschluss einer Andienungsvereinbarung, ggf. Holzvorzeigung, Ausfertigung Kaufvertrag und Rechnung	gilt nicht für Meistgebotsverkauf	1,50 €/FMoR
	5.5.2.4.9	Holzverkaufshilfe Kurzholz einschl. LAK	Käufervermittlung, Angebot, ggf. Abschluss einer Andienungsvereinbarung, ggf. Holzvorzeigung, Ausfertigung Kaufvertrag und Rechnung	gilt nicht für Meistgebotsverkauf	0,30 €/RMmR
	5.5.2.4.10	Holzverkaufshilfe Meistgebotsverkauf	Ankündigung und Organisation des Verkaufstermins einschließlich der Erstellung und Versendung des Angebotskatalogs, ggf. kostenlose Gestellung eines zentralen Lagerplatzes und Holzvorzeigung; Durchführung der Versteigerung/ Submission, Verkaufsniederschrift; ggf. Ausfertigung der Rechnung	Vereinbarung gemäß Anlage 7	5,40 €/FMoR

Leistungsgruppe	Leistung				Entgelt o. MwSt.
	Nr.	Inhalt	Beschreibung	Bemerkung	
5.5.2.5 Sonstige Leistungen	5.5.2.5.1	Auszeichnen in Beständen bis 15 m Oberhöhe	Positives Auszeichnen		57,50 €/ha
	5.5.2.5.2	Auszeichnen in Beständen über 15 m Oberhöhe	Negatives Auszeichnen		44,00 €/ha
	5.5.2.5.3	Einmessen und Kennzeichnen von Rückegassen		Gassenabstand i. d. R. 20 m von Gassenmitte zu Gassenmitte	44,00 €/ha
	5.5.2.5.4	Einmessen von Teilflächen	Einmessen einschließlich Markierung von Eckpunkten im Gelände mit forstüblichen Feldmethoden, Ermittlung der Flächengröße	z. B. in Vorbereitung von Erstaufforstungen, Fördermaßnahmen etc.; keine Katastergenauigkeit	54,00 €/ha
	5.5.2.5.5	Erfolgsrechnung für die Einzelmaßnahme	Darstellung von Kosten und Erlösen für die durchgeführte Einzelmaßnahme	Nachkalkulation	13,50 €/ha
	5.5.2.5.6	Mithilfe bei der Beantragung von Wildschadensersatz	Flächenaufmaß, Anzeige an die Gemeinde unterschriftsfähig vorbereiten; kein Gutachten!		67,50 €/ha
	5.5.2.5.7	Durchführung von Ausschreibungen	gemäß VOL/VOB		1,5 % des Auftragswertes; mindestens 75,00 €
	5.5.2.5.8	Angebotseinholung für freihändige Vergabe	keine Ausschreibung gemäß VOL/VOB		1 % des Auftragswertes; mindestens 20,00 €
	5.5.2.5.9	Betriebsbeschreibung (ab 50 ha)	gemäß Erlass des MLUR zur Qualitätssicherung vom 10.01.2003, AZ 41-0140/10	50 bis 199 ha Betriebsfläche	54,00 €
				200 bis 499 ha Betriebsfläche	108,00 €
				500 bis 999 ha Betriebsfläche	216,00 €
				> 1000 ha Betriebsfläche	432,00 €
	5.5.2.5.10	Mittelfristige Maßnahmenplanung	gemäß Erlass des MLUR zur Qualitätssicherung vom 10.01.2003, AZ 41-0140/10		6,75 €/ha Betriebsfläche
	5.5.2.5.11	Jährlicher Wirtschaftsplan	gemäß Erlass des MLUR zur Qualitätssicherung vom 10.01.2003, AZ 41-0140/10		6,75 €/ha Betriebsfläche
5.5.2.5.12	Jahresbericht inkl. Erfolgsrechnung	gemäß Erlass des MLUR zur Qualitätssicherung vom 10.01.2003, AZ 41-0140/10		6,75 €/ha Betriebsfläche	
5.5.2.5.13	Überwachung der Verkehrssicherheit	Durchführung von okularen Kontrollen entlang öffentlicher Straßen (sofern diese durch Wald führen), an Grundstücken und Gebäuden in der Nähe von Wald sowie im Bereich stark frequentierter Wege und Erholungseinrichtungen im Wald; Protokollierung von festgestellten Mängeln und unverzügliche Mitteilung an den Waldbesitzer	Haftungsrisiko und Verkehrssicherungspflicht (Pflicht zur Gefahrenbeseitigung) verbleiben beim Waldbesitzer <u>Empfehlung:</u> 2 x jährlich kontrollieren (je 1 x im belaubten und unbelaubten Vegetationszustand)	0,11 €/lfdm und Kontrolle mindestens 13,50 € pro Kontrolle	

5.5.3 Mit der Zahlung eines Grundbetrages („**WaldCard**“, siehe Anlage 8) pro Jahr und Waldbesitzer beziehungsweise pro Jahr und anerkannten forstwirtschaftlichen Zusammenschluss in Höhe von **200 Euro** ermäßigen sich die Entgelte unter Nummer 5.5.2 um **50 Prozent**.

6 Übergangs- und Schlussbestimmungen

6.1 In bestehenden Verträgen zwischen Forstbehörden und anerkannten forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen wird die Differenz zwischen den unter Nummer 5.4 angegebenen Beträgen und dem zum Stichtag 31. Dezember 2003 vereinbarten Betrag bis zum Ablauf des Jahres 2011 in jährlich gleichen Steigerungsraten angepasst.

6.2 Diese Entgeltordnung tritt am 1. Mai 2004 in Kraft und gilt bis zum 30. April 2006.

Anhang „Begriffserläuterungen“

Betriebswerk:

Das Betriebswerk gibt in knapper, übersichtlicher Form ein hinreichend genaues Bild von dem zur Zeit der Aufnahme bestehenden Waldzustand und von den in den nächsten zehn Jahren notwendigen Bewirtschaftungsmaßnahmen unter Berücksichtigung der ausgewiesenen Waldfunktionen und von weiteren Ergebnissen der forstlichen Rahmenplanung. Der darin ausgewiesene Hiebs- beziehungsweise Nutzungssatz gilt für zehn Jahre und entspricht der vollen nachhaltigen Leistungsfähigkeit des betreffenden Betriebes.

Gleichbedeutend ist der Begriff „Betriebsgutachten“ (gemäß § 34 b Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes und § 68 Abs. 3 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung), wobei dieser in der Regel bei kleineren Betrieben im Sinne eines vereinfachten Betriebswerkes verwendet wird.

Wirtschaftsplan:

Der Wirtschaftsplan ist der jährlich aufzustellende Plan zur Erfüllung des Betriebswerkes.

Forstbetriebsfläche:

Die Forstbetriebsfläche umfasst alle Flächen des Betriebes, die der forstlichen Produktion dienen oder keine eigenwirtschaftliche Bedeutung haben (z. B. Hof- und Gebäudeflächen).

Sie wird unterteilt in Holzbodenfläche und Nichtholzbodenfläche. Die in einen Vertrag über tätige Mithilfe sinnvoll aufzunehmende Fläche wird zwischen Waldbesitzer und Amt für Forstwirtschaft vereinbart und beschränkt sich regelmäßig auf solche Flächen, auf denen üblicherweise forstwirtschaftliche Maßnahmen durchzuführen sind.

Testbetriebsnetz:

Im Testbetriebsnetz des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (BMVEL-Testbetriebsnetz) wird eine bundesweit einheitliche Erfassung ausgewählter betriebsspezifischer Daten durchgeführt. Es ermöglicht damit einen länderübergreifenden Betriebsvergleich von Forstbetrieben unterschiedlicher Größenordnungen und Eigentumsarten. Die kontinuierliche Analyse der Ergebnisse der Testbetriebe vermittelt einen Einblick in die sozioökonomische Entwicklung forstwirtschaftlicher Betriebe in Deutschland.

Anlage 1

**Vertrag/Nachtragsvertrag¹
über tätige Mithilfe der Forstbehörden bei der Bewirtschaftung
des Privat- und Körperschaftswaldes**

Zwischen dem Waldbesitzer/forstwirtschaftlichen Zusammenschluss¹

_____ (nachfolgend Waldbesitzer genannt)

und dem Amt für Forstwirtschaft

_____ (nachfolgend Amt für Forstwirtschaft genannt)

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Auf Antrag des Waldbesitzers übernimmt das Amt für Forstwirtschaft

- a) die forsttechnische Betriebsleitung¹
- b) den forstlichen Betriebsvollzug¹

für den Waldbesitz auf ... Hektar laut der dem Vertrag beigefügten Flächenaufstellung. Diese ist Bestandteil des Vertrages.

§ 2

(1) Die forsttechnische Betriebsleitung umfasst die Planung und Kontrolle des forstlichen Betriebsvollzuges. Im Einzelnen zählen dazu folgende Aufgaben:

- Aufstellung des jährlichen Wirtschaftsplanes im Einvernehmen mit dem Waldbesitzer bzw. forstwirtschaftlichen Zusammenschluss
- Leitung, Steuerung und Kontrolle des Vollzuges der Forstbetriebsarbeiten
- Mitwirkung bei der Erstellung des Betriebswerkes.

Auch wenn diese Tätigkeiten vom Amt für Forstwirtschaft übernommen werden, verbleibt die Gesamtverantwortung für die Betriebsleitung, sowohl die kaufmännische als auch die technische, allein beim Waldbesitzer.

Nicht zur forsttechnischen Betriebsleitung zählen:

- Holzverkaufshilfe
- Waldarbeiterlohnrechnung.

(2) Der forstliche Betriebsvollzug umfasst alle Aufgaben, die zur Durchführung der geplanten Wirtschaftsmaßnahmen wahrzunehmen sind, insbesondere:

- a) Mitwirkung bei der Aufstellung des jährlichen Wirtschaftsplanes
- b) Mitwirkung bei der Auftragsvergabe (Ausschreibungen, Angebotseinholung) und den Lieferverträgen (Vertragsvorbereitung)
- c) Auszeichnen von Waldbeständen, auch ohne verwertbaren Holzanfall
- d) Einmessen von Rückegassen
- e) Organisation und begleitende Kontrolle der Forstbetriebsarbeiten, insbesondere:
 - Verjüngung und Pflege von Waldbeständen, einschließlich Gewinnung von forstlichem Vermehrungsgut
 - Holzerntemaßnahmen

¹ Nichtzutreffendes streichen

- Waldschutzmaßnahmen
 - Wege- und Wasserbauarbeiten
 - Maßnahmen des Naturschutzes im Wald
 - forstlichen Nebennutzungen
- f) Holzerntehilfe (Sortierung und Aufnahme des Holzes)
- g) Betriebsbuchführung, Naturalbuchführung
- h) Mitwirkung bei der Ausbildung von Forstwirten.

Nicht zum forstlichen Betriebsvollzug zählen:

- a) Holzverkaufshilfe
- b) Überwachung der Verkehrssicherheit
- c) Forstschutz
- d) Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes
- e) Mithilfe bei der Beantragung von Wildschadensersatz.

§ 3

(1) Der Waldbesitzer überträgt dem Amt für Forstwirtschaft:

- Holzverkaufshilfe¹
- Überwachung der Verkehrssicherheit¹
- Mithilfe bei der Beantragung von Wildschadensersatz¹

als zusätzliche Einzelleistungen.

(2) Bei der Erfüllung der zusätzlichen Einzelleistungen nach Absatz 1 haftet das Land dem Waldbesitzer nur wegen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit seiner Bediensteten.

§ 4

(1) Das Amt für Forstwirtschaft führt die übernommenen Aufgaben unter Beachtung der Wirtschaftsziele und Planungen des Waldbesitzers nach den Grundsätzen des Landeswaldgesetzes Brandenburg durch. Die Gesamtverantwortung für die Betriebsleitung - sowohl für die kaufmännische als auch für die forsttechnische Seite - liegt allein beim Waldbesitzer. Besondere Wünsche des Waldbesitzers werden, sofern sie dem Amt für Forstwirtschaft rechtzeitig mitgeteilt worden sind, berücksichtigt. Auf Wunsch des Waldbesitzers erteilt das Amt für Forstwirtschaft Auskunft über alle mit der vertraglichen Waldbewirtschaftung verbundenen Fragen.

(2) Der Waldbesitzer hat Anspruch auf die Erbringung der Leistung innerhalb eines aus forstlicher Sicht vertretbaren Zeitraumes. Die jährliche Wirtschaftsplanung des Waldbesitzers ist zu berücksichtigen. Der Waldbesitzer hat keinen Anspruch auf Erbringung einer Leistung durch einen bestimmten Bediensteten. Er hat gegenüber dem ausführenden Bediensteten kein Weisungsrecht.

§ 5

(1) Für die Übernahme der forsttechnischen Betriebsleitung¹ und des Betriebsvollzuges¹ zahlt der Waldbesitzer auf der Grundlage der Entgeltordnung ein Entgelt von ... Euro jährlich. Die Entgeltberechnung gemäß der jeweiligen Anlage der Entgeltordnung ist Bestandteil dieses Vertrages.

(2) Das Entgelt für die forsttechnische Betriebsleitung und/oder den forstlichen Betriebsvollzug wird dem Waldbesitzer einmal jährlich mit Fälligkeit 1. Juli durch das Amt für Forstwirtschaft in Rechnung gestellt. Für einen Vertrag, der erstmalig nach dem 1. Juli eines Jahres abgeschlossen wurde, ist das Entgelt zum 1. November des gleichen Jahres zu zahlen.

(3) Bei Verzug ist das Entgelt mit 3 vom Hundert über dem Zinssatz der Spitzenrefinanzierungsfazilität der Europäischen Zentralbank (SRF-Satz) zu verzinsen.

¹ Nichtzutreffendes streichen

§ 6

Einzelleistungen nach § 3 sind unter Verwendung des Vordrucksatzes „Leistungsnachweis über tätige Mithilfe“ unverzüglich nach Erbringung der Leistung durch die Unterschriften des zuständigen Forstbediensteten (z. B. Leiter des Revieres, Leiter der Oberförsterei oder Kundenbetreuer) und des Waldbesitzers zu bestätigen und nachfolgend vom Amt für Forstwirtschaft in Rechnung zu stellen.

§ 7

Das Amt für Forstwirtschaft passt die Entgeltsätze gemäß § 5 Abs. 1 und § 6 mit In-Kraft-Treten einer neuen Entgeltordnung an.

§ 8

(1) Der Vertrag beginnt am ... und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Nachtragsvertrag beginnt am ... und verändert die Laufzeit des Erstvertrages vom ... nicht¹.

(2) Eine Kündigung während der ersten zwei Jahre ist nur aus wichtigen Gründen zulässig. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn die zu zahlenden Entgelte um mehr als 8 vom Hundert angehoben werden oder mit einer Neufassung der Entgeltordnung inhaltliche Verschlechterungen des bisherigen Leistungsangebotes verbunden sind. Ebenso liegt ein wichtiger Grund dann vor, wenn der Waldbesitzer beabsichtigt, eigenes Forstpersonal einzustellen. Mit Ablauf von zwei Jahren kann jede der Vertragsparteien den Vertrag mit einjähriger Frist zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(3) Bei der Anpassung des vorliegenden Vertrages an neue Entgeltsätze gemäß § 7 wird jeweils der neueste Flächenstand zugrunde gelegt.

(4) Der Waldbesitzer verpflichtet sich, dem Amt für Forstwirtschaft Änderungen des Flächenstandes, die Einfluss auf die Bemessung des zu zahlenden Entgelts haben, umgehend mitzuteilen.

(5) Bei einer Neufassung der Entgeltordnung, die über eine Anpassung der Entgelte hinaus auch Veränderungen des Leistungsangebotes beinhaltet, erfolgt die Anpassung der laufenden Verträge durch umgehenden Abschluss eines Nachtragsvertrages. Eine inhaltliche Verschlechterung des Leistungsangebotes eröffnet die Möglichkeit zur Kündigung des laufenden Vertrages. Wirksam wird der Nachtragsvertrag mit dem In-Kraft-Treten der Neufassung der Entgeltordnung; die Mindestlaufzeit des Vertrages bleibt davon unberührt.

(6) Ändert sich die dem Vertrag zugrunde liegende Fläche um mehr als 10 vom Hundert, ist das Entgelt mit Wirkung vom 1. Januar des folgenden Jahres neu zu vereinbaren. Ändert sich die dem Vertrag zugrunde liegende Fläche um mehr als 100 Hektar oder werden im Zuge der Neufassung der Entgeltordnung lediglich die zu zahlenden Entgelte neu festgesetzt, ist das nunmehr zu zahlende Entgelt unverzüglich mit Wirkung des nächstfolgenden Quartals nach Maßgabe eines Änderungsvertrages gemäß der jeweiligen Anlage neu zu vereinbaren. Grundlage für die Vereinbarung des Entgelts aufgrund von Flächenzugängen ist die veränderte Flurstücksliste als Bestandteil des abgeschlossenen Vertrages. Die Mindestlaufzeit bleibt vom Abschluss von Änderungsverträgen unberührt.

§ 9

Die Entgeltordnung vom ... in der jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil dieses Vertrages.

Zur Anerkennung unterzeichnen:

.....
Ort, Datum

.....
Leiter des Amtes für Forstwirtschaft (Siegel)

.....
Ort, Datum

.....
Waldbesitzer

¹ Nichtzutreffendes streichen

Anlage 2

Anlage zum Vertrag/Nachtragsvertrag¹ über tätige Mithilfe der Forstbehörden bei der Bewirtschaftung des Privat- und Körperschaftswaldes

mit Vertragsbeginn vom ...

Neuberechnung der Entgelte aufgrund von Änderungen der Entgeltsätze beziehungsweise der Fläche des Waldbesitzers beziehungsweise der Körperschaft

Entsprechend § 8 Abs. 5 und 6 des Vertrages über „Tätige Mithilfe im Privat- und Körperschaftswald“ vom ... mit dem Waldbesitzer beziehungsweise der Körperschaft wird gemäß der Entgeltordnung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung vom ... (ABl. S. ...) das Entgelt aufgrund von

- Flächenänderung zum Stichtag: ...
Änderung der Entgeltsätze zum Stichtag: ... neu berechnet.

Table with columns: Tätige Mithilfe, Forstbetriebsfläche (ha), Entgelt je Jahr (€ je ha, €). Rows include: Forsttechnische Betriebsleitung (bis 100 ha, weitere ha), Betriebsvollzug (Gesamtfläche), Gesamtbetrag neu (netto), zzgl. MwSt., Gesamtbetrag neu (brutto), Gesamtbetrag alt (Stichtag: 31.12.2003)², Monatlicher Gesamtbetrag alt, Monatlicher Gesamtbetrag neu (brutto) darin enthaltene MwSt., Berechnung des Entgeltes im laufenden Vertragsjahr (1/12 Gesamtbetrag alt/neu), Im Jahr der Änderung zu zahlendes Entgelt²: darin enthaltene MwSt.

Entsprechend § 5 Abs. 2 des Vertrages über „Tätige Mithilfe im Privat- und Körperschaftswald“ wird das Entgelt einmal jährlich mit Fälligkeit 1. Juli durch das Amt für Forstwirtschaft in Rechnung gestellt. Für einen Vertrag, der erstmalig nach dem 1. Juli eines Jahres abgeschlossen wurde, ist das Entgelt zum 1. November des gleichen Jahres zu zahlen.

Ort, Datum Leiter des Amtes für Forstwirtschaft (Siegel)

Mit dem neu berechneten Entgelt erkläre ich mich einverstanden. Vorliegende Neuberechnung des künftig zu zahlenden Entgelts wird Bestandteil des oben genannten Vertrages.

Ort, Datum Waldbesitzer/Körperschaft

1 Nichtzutreffendes streichen
2 Im lfd. Jahr und vor In-Kraft-Treten des Nachtragsvertrages entstehende Forderungen sind nach den zuvor gültigen Vertragsbedingungen zu berücksichtigen.

Anlage 3

Anlage zum Vertrag/Nachtragsvertrag¹ über tätige Mithilfe der Forstbehörden bei der Bewirtschaftung des Privat- und Körperschaftswaldes

mit Vertragsbeginn vom ...

Neuberechnung der Entgelte aufgrund von Änderungen der Entgeltsätze beziehungsweise der Mitgliedsfläche des forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses

Entsprechend § 8 Abs. 5 und 6 des Vertrages über „Tätige Mithilfe im Privat- und Körperschaftswald“ vom ... mit dem forstwirtschaftlichen Zusammenschluss ... wird gemäß der Entgeltordnung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung vom ... (ABl. S. ...) das Entgelt aufgrund von

- Flächenänderung zum Stichtag:
- Änderung der Entgeltsätze zum Stichtag: neu berechnet.

Tätige Mithilfe	Forstbetriebsfläche		Entgelt je Jahr	
		ha	€ je ha	€
Forsttechnische	bis 100 ha			
Betriebsleitung	weitere ha			
Betriebsvollzug	Gesamtfläche			
Gesamtbetrag neu (netto)				
zzgl. MwSt.				
Gesamtbetrag neu (brutto)				
Gesamtbetrag alt (Stichtag: 31.12.2003) ²				
Differenz ³				
Jährliche Anpassung (bis 31.12.2011)				
Monatliche Anpassung				
Monatlicher Gesamtbetrag alt				
Monatlicher Gesamtbetrag neu (brutto)				
darin enthaltene MwSt.				
Berechnung des Entgeltes im laufenden Vertragsjahr:				
1/12 Gesamtbetrag alt = € x Monate				
1/12 Gesamtbetrag neu (brutto) = € x Monate				
darin enthaltene MwSt.				
Im Jahr der Änderung zu zahlendes Entgelt				
darin enthaltene MwSt.				
Reduktion um 20 %, falls bereits entgeltliche Geschäftsbesorgung ⁴				

Entsprechend § 5 Abs. 2 des Vertrages über „Tätige Mithilfe im Privat- und Körperschaftswald“ wird das Entgelt einmal jährlich mit Fälligkeit 1. Juli durch das Amt für Forstwirtschaft in Rechnung gestellt. Für einen Vertrag, der erstmalig nach dem 1. Juli eines Jahres abgeschlossen wurde, ist das Entgelt zum 1. November des gleichen Jahres zu zahlen.

.....
Ort, Datum

.....
Leiter des Amtes für Forstwirtschaft

(Siegel)

Mit dem neu berechneten Entgelt erkläre ich mich einverstanden. Vorliegende Neuberechnung des künftig zu zahlenden Entgelts wird Bestandteil des oben genannten Vertrages.

.....
Ort, Datum

.....
Vorsitzender des forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses

¹ Nichtzutreffendes streichen

² Vereinbarter Betrag nach Nummer 6.1 der Entgeltordnung

³ Im lfd. Jahr und vor In-Kraft-Treten des Nachtragsvertrages entstehende Forderungen sind nach den zuvor gültigen Vertragsbedingungen zu berücksichtigen.

⁴ Sofern der forstwirtschaftliche Zusammenschluss seine Geschäftsführung entgeltlich besorgen lässt (Dies kann durch den Vorstand entweder aufgrund einer satzungsgemäßen Grundlage, eines Dienst- oder Werkvertrages oder eines Geschäftsbesorgungsvertrages geschehen.)

Anlage 5

AfF: _____
 Oberförsterei: _____
 Revier: _____

Teil 1: Amt für Forstwirtschaft

Leistungsnachweis über tätige Mithilfe (Einzelleistungen)

Name und Anschrift des Waldbesitzers: _____

Folgende entgeltpflichtige Leistungen wurden ausgeführt:

Datum	Nummer	Inhalt	Menge	ME	€/ME	Betrag [€]	
			,		,	,	
			,		,	,	
			,		,	,	
			,		,	,	
			,		,	,	
			,		,	,	
			,		,	,	
			,		,	,	
			,		,	,	
						Netto	,
zzgl. <input type="text"/> %						MwSt.	,
						Gesamt	,

Das Entgelt wird vom Amt für Forstwirtschaft in Rechnung gestellt. Es richtet sich nach der Entgeltfestsetzung durch den Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung.

aufgestellt: _____
 (Datum/Unterschrift Forstbediensteter)

anerkannt: _____
 (Datum/Unterschrift Waldbesitzer)

Faktura-Schlüsselhinweise:

Rechnung
 Rechnungsdatum/Fällig am
 Kunde (Waldbesitzer)
 Oberförsterei/Revier/Kostenstelle
 Kapitel/Titel/Unterkonto
 Buchungstyp
 Zahlart
 Kassenzeichen

<input type="text"/>	-	<input type="text"/>
<input type="text"/>		<input type="text"/>
<input type="text"/>	/	<input type="text"/>
<input type="text"/>	/	<input type="text"/>
<input type="text"/>		<input type="text"/>
<input type="text"/>		<input type="text"/>

kontrolliert: _____
 Datum/Unterschrift

erfasst: _____
 Datum/Unterschrift

AfF: _____
 Oberförsterei: _____
 Revier: _____

Teil 2: Waldbesitzer

Leistungsnachweis über tätige Mithilfe (Einzelleistungen)

Name und Anschrift des Waldbesitzers: _____

Folgende entgeltpflichtige Leistungen wurden ausgeführt:

Datum	Nummer	Inhalt	Menge	ME	€ME	Betrag [€]
			,		,	,
			,		,	,
			,		,	,
			,		,	,
			,		,	,
			,		,	,
			,		,	,
			,		,	,
			,		,	,
					Netto	,
zzgl. <input type="text"/> %					MwSt.	,
					Gesamt	,

Das Entgelt wird vom Amt für Forstwirtschaft in Rechnung gestellt. Es richtet sich nach der Entgeltfestsetzung durch den Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung.

aufgestellt:

anerkannt:

 (Datum/Unterschrift Forstbediensteter)

 (Datum/Unterschrift Waldbesitzer)

AfF: _____
 Oberförsterei: _____
 Revier: _____

Teil 3: Forstbediensteter

Leistungsnachweis über tätige Mithilfe (Einzelleistungen)

Name und Anschrift des Waldbesitzers: _____

Folgende entgeltpflichtige Leistungen wurden ausgeführt:

Datum	Nummer	Inhalt	Menge	ME	€ME	Betrag [€]
			,		,	,
			,		,	,
			,		,	,
			,		,	,
			,		,	,
			,		,	,
			,		,	,
			,		,	,
			,		,	,
					Netto	,
zzgl. <input type="text"/> %					MwSt.	,
					Gesamt	,

Das Entgelt wird vom Amt für Forstwirtschaft in Rechnung gestellt. Es richtet sich nach der Entgeltfestsetzung durch den Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung.

aufgestellt:

anerkannt:

 (Datum/Unterschrift Forstbediensteter)

 (Datum/Unterschrift Waldbesitzer)



Rechnung <Nummer>

Amt für Forstwirtschaft <Anschrift>	Rechnungsdatum: Fällig am:	
--	---	--

< Leistungsempfänger - Anschrift > Kunde: <Waldbesitzer>	Lieferant: Amt für Forstwirtschaft Steuer-Nr.:
	Zahlungsempf.: <Anschrift>
	Bankverbindung: <Geldinstitut> Konto: BLZ:
Bei Zahlung bitte angeben Kassenzeichen: <Zahlungsgrund>	

<Mitteilungen zur Rechnung: ggf. Hinweise zur erbrachten Leistung mit Bezugsangaben zur gültigen Entgeltordnung>

Entgeltart <Nummer>	Artikel <Inhalt der Leistung>	Bezeichnung	Menge <Umfang der Leistung>	ME	Preis/ME <Betrag>	Betrag <Betrag>
Summe Artikel						<Betrag>

zzgl. MwSt.	Netto <Betrag>	Satz <Satz %>	MwSt. <Betrag>	Brutto <Betrag>
-------------	--------------------------	-------------------------	--------------------------	---------------------------

Rechnungsbetrag **<Betrag>**

Alle Beträge in Euro.

<Mitteilungen zur Rechnung: ggf. Hinweise zum bestätigten Leistungsnachweis>

Sachlich (1) und (1) rechnerisch richtig	Zahlungsempfang
..... Unterschrift(en) (1) gegebenenfalls streichen Unterschrift

§ 2

Der Waldbesitzer erkennt die Allgemeinen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen des Landes Brandenburg (AVZB) in der jeweils gültigen Fassung an, insbesondere die 2%ige Skontoregelung zugunsten des Holzkäufers.

§ 3

Der Waldbesitzer hat keinen Anspruch auf Erbringung der Leistung durch einen bestimmten Bediensteten. Er hat gegenüber dem ausführenden Bediensteten kein Weisungsrecht.

§ 4

Die ausgeführte Einzelleistung wird durch die Unterschriften des zuständigen Forstbediensteten und des Waldbesitzers auf dem Vordruck „Leistungsnachweis über tätige Mithilfe“ bestätigt. Das Amt für Forstwirtschaft stellt dem Waldbesitzer das Entgelt nachfolgend in Rechnung.

.....
Ort, Datum


.....
Leiter des Amtes für Forstwirtschaft

(Siegel)

.....
Ort, Datum

.....
Waldbesitzer

Anlage 8

Waldcard				
gemäß 5.5.3 der Entgeltordnung des MLUR vom ...				
	Name/Bezeichnung	Straße, Hausnummer	PLZ, Wohnort/Sitz	
			Reg.-Nr: (nur FBG)	
	Waldbesitzer/FBG			
	Amt für Forstwirtschaft			
	Oberförsterei			
	Kundenbetreuer			
	gültig von ... bis ...			
	ausgestellt am			
	Leiter/Leiterin der Oberförsterei			
	(Unterschrift)			
				(Stempel)

Fortschreibung Abfallwirtschaftsplan

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung
Vom 12. Mai 2004

Im Land Brandenburg liegt der Abfallwirtschaftsplan mit den beiden Teilplänen besonders überwachungsbedürftige Abfälle vom 22. Juli 1999 (ABl. S. 832) und Siedlungsabfälle vom 8. Juni 2000 (ABl. S. 390) vor. Gemäß § 29 Abs. 9 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) ist der Plan alle fünf Jahre fortzuschreiben.

Das Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung gibt hiermit bekannt, dass am 9. Februar 2004 die Fortschreibung des Abfallwirtschaftsplanes begonnen wurde. Dabei sind darzustellen:

- Ziele der Abfallvermeidung und -verwertung,
- die zur Sicherung der Inlandsbeseitigung erforderlichen Abfallbeseitigungsanlagen,
- zugelassene Abfallbeseitigungsanlagen,
- geeignete Flächen für die Abfallbeseitigung zur Endablagerung von Abfällen (Deponien) sowie für sonstige Abfallbeseitigungsanlagen.

Bei der Darstellung des Bedarfs an Abfallbeseitigungsanlagen sind zukünftige, innerhalb eines Zeitraumes von mindestens zehn Jahren zu erwartende Entwicklungen zu berücksichtigen. Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen sind auszuwerten.

Dazu werden die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger aufgefordert, den aktuellen Stand ihrer Abfallwirtschaftskonzepte sowie bedeutsame Beschlüsse ihrer Entscheidungsgremien mitzuteilen. Außerdem sind Angaben über das Siedlungsabfallaufkommen und die von ihnen genutzten Entsorgungsanlagen zu machen.

Bezüglich der Sonderabfallentsorgung werden die Ämter für Immissionsschutz, als zuständige Behörde, von ausgewählten Abfallerzeugern betriebliche Abfallwirtschaftskonzepte gemäß § 19 KrW-/AbfG abfordern.

Mitteilungen, die der Verbesserung der Datengrundlage für den Abfallwirtschaftsplan des Landes Brandenburg oder der Zehnjahresprognose dienen, können bis zum 30. August 2004 eingereicht werden bei: Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung, Referat 62, Postfach 60 11 50, 14411 Potsdam.

Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Umweltbildung, -erziehung und -information

Vom 25. Mai 2004

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen für Projekte der Umweltbildung, -erziehung und -information einschließlich Modellversuchen und wissenschaftlicher Untersuchungen.
- 1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Projekte und Maßnahmen einschließlich Modellversuchen, die der Umwelterziehung und -bildung, der Wissens- und Informationsvermittlung, dem Wissensaustausch, der Förderung von Umweltbewusstsein, der Umweltberatung sowie der Aufklärung und Öffentlichkeitsarbeit über Belange von Natur und Umwelt entsprechend der Agenda 21 dienen:
 - handlungs- und ergebnisorientierte Maßnahmen zur Umweltbildung im außerschulischen Bereich,
 - zeitgemäße und progressive Methoden zur Weitergabe von Umweltinformationen und Förderung des Umweltbewusstseins.
- 2.2 Veranstaltungen, wie Seminare, Tagungen und Workshops im Sinne der Maßnahmen nach Nummer 2.1.
- 2.3 Nicht förderfähig sind
 - 2.3.1 Umschulungsmaßnahmen
 - 2.3.2 Maßnahmen, die kommerziellen Zwecken dienen.

3 Zuwendungsempfänger

Natürliche Personen und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Die Zulässigkeit des Vorhabens ist unabdingbare Voraussetzung der Förderung. Genehmigungen oder sonstige behördliche Entscheidungen sind vom Antragsteller bei den jeweils zuständigen Behörden zu beantragen.

4.2 Eine Förderung nach dieser Richtlinie (Sachkostenzuschuss) schließt eine Förderung nach der Gemeinsamen Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen, des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport, des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung, des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr und des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur über die Gewährung von Zuwendungen für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen nach den §§ 260 ff. des Dritten Buches Sozialgesetzbuch vom 31. März 2004 (ABl. S. 345) entsprechend Nummer 4.1 für die Maßnahmen nach Nummer 2.3, 5. Spiegelstrich nicht aus, sofern keine Doppelförderung derselben Fördertatbestände erfolgt.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss/Zuweisung
- 5.4 Bemessungsgrundlage:
- 5.4.1 Gemeinden oder Gemeindeverbände bis zu 50 Prozent und
- 5.4.2 übrige Personen des öffentlichen Rechts sowie natürliche Personen und juristische Personen des privaten Rechts bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Zuwendungsfähig sind:

- Personalkosten
- Sachkosten.

Ausnahmen hiervon sind nur mit Zustimmung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung möglich.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Der Zuwendungsgeber ist berechtigt, über das Fördervorhaben Presse- oder sonstige Veröffentlichungen herauszugeben.
- 6.2 Bei allen Veröffentlichungen über das Projekt ist darauf hinzuweisen, dass die Maßnahmen durch das Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg gefördert werden.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Der Antrag ist formgebunden beim Landesumweltamt Brandenburg, Berliner Str. 21 - 25, 14467 Potsdam, einzureichen.

Antragsformulare sind beim Landesumweltamt Brandenburg sowie im Internet zu erhalten.

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Landesumweltamt Brandenburg.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Mittelanforderungen sind an die Bewilligungsbehörde zu richten. Die Mittelauszahlung erfolgt durch die Bewilligungsbehörde.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der Bewilligungsbehörde zu erbringen.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis, die Prüfung der Verwendung, die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in der Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

8 Geltungsdauer

Die Förderrichtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2004 in Kraft und gilt bis zum 31. Mai 2006.

Förderanträge, die vor dem In-Kraft-Treten der Richtlinie eingereicht und bis zum In-Kraft-Treten nicht entschieden wurden, werden nach dieser Richtlinie behandelt.

Aufhebung von Verwaltungsvorschriften im Bereich des Wohnungsrechts

Erlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr
Vom 14. Mai 2004

1. Die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr zur Zweiten Verordnung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (VV-2. ZwVbV) vom 4. September 1998 (ABl. S. 917) wird aufgehoben.
2. Die Richtlinie des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr zum Vollzug des § 5 Wirtschaftsstrafgesetzes vom 2. August 1996 (ABl. S. 859) wird aufgehoben.
3. Die Aufhebungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

456

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 24 vom 23. Juni 2004

Umstufung eines Teilabschnitts der Bundesstraße 5 in und bei Perleberg im Landkreis Prignitz

Bekanntmachung des Brandenburgischen
Straßenbauamts Kyritz
Vom 14. Juni 2004

Abstufung eines Teilabschnitts der B 5 zur Gemeindestraße

Die im Zuge der Bundesstraße 5 gelegene Teilstrecke vom Netzknoten 2937 001 (Einnüpfung der L 10) bis zum Netzknoten 2937 020 (Kreuzung mit der B 189) wird nach § 2 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2003 (BGBl. I S. 286) und der Fernstraßenzuständigkeitsverordnung (FStrZV) mit Ablauf des 31. Dezember 2004 zur Gemeindestraße abgestuft.

Künftiger Träger der Straßenbaulast wird die Stadt Perleberg.

Der Verwaltungsakt und seine Begründung können im Brandenburgischen Straßenbauamt Kyritz, Holzhausener Straße 58, 16866 Kyritz eingesehen werden.

Diese Verfügung gilt einen Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Brandenburgischen Straßenbauamt Kyritz, Holzhausener Straße 58, 16866 Kyritz, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Zulassung von Prozessagenten bei den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit des Landes Brandenburg

Bekanntmachung des Präsidenten
des Landessozialgerichts für das Land Brandenburg
Vom 17. Mai 2004

Gemäß § 73 des Sozialgerichtsgesetzes und § 157 Abs. 3 der Zivilprozessordnung wurde folgender Rentenberater im Rahmen der ihm vom Präsidenten des Amtsgerichts Lübeck gemäß Artikel 1 § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Rechtsberatungsgesetzes erteilten Erlaubnisurkunde vom 8. August 2000 - 371 a Beih. Bastian - zum mündlichen Verhandeln vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit des Landes Brandenburg zugelassen:

Herr Rentenberater
Thomas Bastian
Mommensenstraße 10

23843 Bad Oldesloe

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: (03 31) 8 66-0.
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0

Der [Fundstellennachweis Verwaltungsvorschriften](http://www.mdje.brandenburg.de) ist im Internet abrufbar unter www.mdje.brandenburg.de (Landesrecht).